

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Dr. Ludwig Spaenle, Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger**, Manfred Ach, Klaus Dieter Breitschwert, Marianne Deml, Heinz Donhauser, Kurt Eckstein, Prof. Dr. Walter Eykman, Dr. Ingrid Fickler, Petra Guttenberger, Konrad Kobler, Bernd Kränzle, Engelbert Kupka, Martin Neumeyer, Eduard Nöth, Sepp Ranner, Eberhard Rotter, Peter Schmid, Reserl Sem, Peter Welnhofer, Otto Zeitler CSU

Drs. 15/9281, 15/10419

Entschließung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 15/8458)

Bei der Ausführung und Umsetzung der Änderung des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) geht der Landtag von Folgendem aus:

Art. 23:

Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten

Die Staatsregierung hat in ihrem Bericht nach Art. 33 Abs. 7 BayMG an den Landtag vom 29. Dezember 2006 festgestellt, dass qualitätvolles lokales und regionales Fernsehen in der bisherigen Struktur ohne finanzielle Förderung nicht bestehen kann. Daher sollen lokale und regionale Fernsehangebote unter bestimmten Bedingungen gefördert werden. Lokale und regionale Fernsehanbieter können von der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien (BLM) damit betraut werden, die bestehende Vielfalt der Meinungen im jeweiligen Versorgungsgebiet durch qualitätvolle Fernsehprogramme in gleichgewichtiger Weise zum Ausdruck zu bringen (Abs. 2 Satz 1). Die Förderung lokaler und regionaler Fernsehangebote erfolgt aus staatlichen Mitteln nach Maßgabe des Staatshaushalts (Abs. 7 Satz 1).

Im Rahmen der Förderung erhält die Landeszentrale als Erstempfänger eine Zuwendung, welche sie an die Zuwendungsberechtigten weiterleitet (Abs. 7 Sätze 2 und 3). Au-

ßerdem sorgt die Landeszentrale dafür, dass die lokalen und regionalen Fernsehangebote im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten insgesamt flächendeckend über die für Fernsehen allgemein üblichen technischen Wege verbreitet werden (Abs. 6 Satz 1).

Der Landtag weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

- a) Die Förderung aus staatlichen Mitteln stellt eine Übergangslösung dar und soll zum Ende des Jahres 2009 beendet werden. Im Anschluss daran wird eine Förderung aus Gebührenmitteln angestrebt. Es ist das ausdrücklich erklärte Ziel des Bayerischen Landtags, eine solide Finanzierung des lokalen und regionalen Fernsehens auch über das Jahr 2009 sicherzustellen.
- b) Voraussetzung für die angestrebte Förderung aus Gebührenmitteln ist, dass die technischen Verbreitungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Fernsehangebote so weit vorangetrieben werden, dass ein Großteil der bayerischen Fernsehteilnehmer diese Angebote wirklich empfangen kann. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die Fernsehangebote einem Qualitätsmaßstab unterliegen, der von der BLM beobachtet wird.
- c) Wenn die neue Gebühr für das lokale und regionale Fernsehen im Wege einer Rundfunkgebühr erhoben werden soll, ist eine Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages notwendig. Dieser Änderung müssen alle 16 Länder der Bundesrepublik zustimmen. Das lokale und regionale Fernsehen wird in Bayern unter öffentlich-rechtlicher Trägerschaft veranstaltet, verantwortlich ist die öffentlich-rechtliche BLM. Die Staatsregierung wird gebeten, im Rahmen der Änderung künftiger Rundfunkgebührenstaatsverträge darauf hinzuwirken.
- d) In keinem Falle darf die Förderung des lokalen und regionalen Fernsehens zulasten des Bayerischen Rundfunks gehen.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident